

Anlage [Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] zu § 68 Abs. 5 LRV

1. Leistungsbezeichnung

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

2. Rechtsgrundlagen

§ 111 Abs. 1 Nr. i.V.m. §§ 56, 58, 219 SGB IX und § 5 WVO

3. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in § 62 LRV beschriebene und in der jeweiligen Leistungsvereinbarung weiter konkretisierte Personenkreis.

4. Ziel der Leistung

Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Herstellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberechtigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v. § 67 LRV gefördert werden können.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Art und Inhalt der Leistung bestimmen sich nach den Regelungen des § 68 LRV. Der Umfang der Leistung ist entsprechend der besonderen Beeinträchtigungen des Personenkreises erhöht.

6. Personelle Ausstattung

Zusätzlich zu der nach Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] vereinbarten Ausstattung für das weitere Personal im Arbeitsbereich WfbM gilt ein Zusatzschlüssel in Form einer Personalbandbreite: 1:24 – 1:12

7. Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Ausstattung ist unter Berücksichtigung von § 74 LRV angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln.